



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: CannabisSocialClubGrasBerg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Grasberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR201915 eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben

Ziel des Verein ist:

1. der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden.
2. Die Information von Mitgliedern über Cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.
3. Die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehenden Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
4. Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dafür nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an.

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Verein hat maximal 500 Mitglieder. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend; die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs bedarf keiner Begründung.
2. Volljährige Mitglieder können sich am gemeinschaftlichen Cannabisanbau beteiligen.
3. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für mindestens 6 Monate in Deutschland hat. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr in Deutschland, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied.
4. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.



5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.
6. Nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft kann diese von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich sowie elektronisch per E-Mail oder App erfolgen.
7. Der Verein ist verpflichtet, den Eingang der Kündigung sowie das Datum des Austritts schriftlich zu bestätigen.
8. In besonderen Fällen, wie etwa bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem Fehlverhalten des Mitglieds, kann dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bei Inkrafttreten der Kündigung bleibt ein eventuelles Restguthaben des Mitglieds auf seinem Mitgliedskonto dauerhaft erhalten und kann bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft vollumfänglich erneut genutzt werden.
10. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins zwischen 100 und 500 liegt, können diejenigen Mitglieder, die am längsten keine Beiträge gezahlt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgrund begrenzter Kapazitäten gekündigt werden. Der Vorstand wertet dazu die Beitragszahlungen der Mitglieder aus. Eine aus Kapazitätsgründen ausgesprochene Kündigung kann vom Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist durch eine Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags in beliebiger Höhe abgewendet werden. Eine bevorzugte Wiederaufnahme von zuvor (aus Kapazitätsgründen) ausgeschiedenen Mitgliedern ist auf Antrag jederzeit möglich, solange die Höchstzahl von 500 Mitgliedern hierdurch nicht überschritten wird.

§4 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Mit dieser Beitragsordnung werden das zugrundeliegende Beitragsmodell und die Rahmenbedingungen für den Bezug von Cannabis-Produkten vorgegeben. Die Beitragsordnung muss inhaltlich auf die eigenständige Produktliste verweisen, in der das Sortiment und die zugehörigen Preise definiert werden.
2. Von Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch Aufnahmegebühren von Mitgliedern erheben.
3. Sollte es trotz größter Sorgfalt zu einem Ernteausfall kommen (z.B. durch Schädlingsbefall oder technischen Defekt) haftet der Verein nicht für die entstandenen Kosten des Ausfalls. Da der Verein kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert arbeitet, sind solche Ausfallkosten von der Gemeinschaft durch Spenden, Sonderumlagen oder eine befristete Preisanpassung auszugleichen.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vergütungsordnung. Der Verein kann die Tätigkeiten der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der aktuellen Vergütungsordnung entlohnen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - A. durch Tod,



- B. durch Austritt, wobei dies nur durch Erklärung schriftlich in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats möglich ist; die Mitgliedschaft muss jedoch mindestens zwei Monate bestanden haben,
- C. durch Ausschluss zu dem im Ausschließungsbeschluss genannten Zeitpunkt gemäß §10 Abs. 2.
- D. wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr in Deutschland befindet.

§6

Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Gründungsmitglieder.

§7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat in Textform einberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche vom Vorstand einberufen, wenn er es für zwingend erforderlich erachtet, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendmitglieder haben nur beratende Stimme.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen welches von dem Vorstand und dem Stellvertreter per Unterschrift beurkundet werden muss.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.
- 8. Nur anwesende Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zur Erledigung Übertragen sind. Sie hat insbesondere

- A. den Vorstand zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
- B. zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen,
- C. den Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen,
- D. die Beitragsordnung der Mitglieder festzusetzen
- E. die Änderung der Satzung und



- F. die Auflösung des Vereins zu beschließen
- G. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Kommt es zu Abstimmungen innerhalb des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung), zählt die Stimme jedes Vorstandsmitgliedes so viel wie 246 Einzelstimmen.
2. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; ein Abberufungsbeschluss ist nur dann wirksam, wenn die Mehrheit aller Gründungsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung noch Mitglied des Vereins sind, zustimmen. Nach Abberufung bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben kooptierte Mitglieder durch Beschluss berufen; er legt die Dauer der Amtszeit, die dem kooptierten Mitglied übertragenen Aufgaben und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel fest. Kooptierte Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung; an den Sitzungen des Vorstands nehmen sie auf Einladung teil.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einlädt. In besonderen Fällen kann mündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
10. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch ein einzelnes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.

§10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,



- die Vorlage eines Jahresberichtes (einschließlich Kassenbericht) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt darüber hinaus der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins oder sein Ansehen schädigt oder wiederholt entgegen den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder gegen Vorgaben des Vorstands zum Ablauf von Veranstaltungen handelt. Der Vorstand legt die Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen, schriftlich in einem Ausschließungsbeschluss dar. Darin benennt der Vorstand auch den Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft erlöschen soll. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Überprüfung des Beschlusses zu beantragen. Ist der Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau einem Mitglied nachgewiesen, so ist der Vorstand zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds verpflichtet.

§11 Gründungsmitglieder

1. Die Gründungsmitglieder sind eine Gruppe aus sieben natürlichen Personen, die das Original der Vereinssatzung bei der Gründung des Cannabis Social Club Grasberg e.V. am 18.04.2024 unterschrieben haben.
2. Kommt es zu Abstimmungen innerhalb des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung), haben die stimmberechtigten Gründungsmitglieder zusammen 492 Einzelstimmen zu gleichen Anteilen.
3. Das Stimmrecht der Gründungsmitglieder gilt nur so lange, wie auch eine Mitgliedschaft im Verein besteht.
4. Wenn ein Gründungsmitglied Teil des Vorstandes ist, verliert es die Stimmberechtigung im Sinne der Gründungsmitglieder und es gelten nur die Stimmrechte des Vorstandes.

§12 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch: Beiträge, Verkauf von Vermehrungsmaterial, Veranstaltungserlöse, Verkauf von Fan-Artikeln und Spenden.
4. Der Verein kann mit externen Partnern und Organisationen kooperieren, um Räumlichkeiten, technische Anlagen oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten. Die Vorstände werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jede einzelne Kooperationsvereinbarung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der Vorstand des Vereins kann Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern abschließen, die es ermöglichen, Räumlichkeiten, technische Geräte oder Dienstleistungen für die Produktion von Cannabis, die Abgabestelle und den Transport zu nutzen. Diese Vereinbarungen können auch die regelmäßige Wartung, technische Unterstützung, die Qualitätssicherung und die Verpackung für die Produktion umfassen.



6. Der Vorstand des Vereins kann Vereinbarungen treffen, bei denen externe Partner die Kosten für die Produktion, die Abgabestelle sowie die Transportkosten übernehmen. Dies ermöglicht es dem Verein, mit minimalem finanziellem Aufwand zu starten und schafft Raum für den Aufbau der Produktion, der Abgabestelle und des Transportwesens. Diese Vereinbarungen tragen in der Anfangszeit dazu bei, die laufenden Betriebskosten zu decken und die nachhaltige Unterstützung durch externe Partner zu sichern.
7. Der Verein verpflichtet sich dazu, die gestundeten Mietkosten und Dienstleistungen, die von externen Partnern erbracht werden, vor etwaigen anderen Investitionen zurückzuführen. Dies stellt sicher, dass die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit des Vereins gewährleistet ist.
8. Der Verein kann IT-Systeme für interne Zwecke wie Verwaltung, Abrechnung, Warenwirtschaft, etc. sowie die Entwicklung und Pflege seiner Website und App von externen Partnern zur Verfügung gestellt bekommen.

**§13
Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, fällt das Vereinsvermögen an einen eingetragenen Verein, der von der Mitgliederversammlung definiert wird.

**§14
Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt durch Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____